Sektion Titlis

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer

Statuten

Genehmigt an der Generalversammlung vom 04. April 2025

Art. 1 Name, Sitz

[1] Unter dem Namen „SAC Sektion Titlis" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC Schweiz") selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

[2] Der Sitz der im Jahr 1877 gegründeten SAC Sektion Titlis befindet sich in Stans.

Artikel 2 Zweck, Aufgaben

[1] Die SAC Sektion Titlis vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.

[2] Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- und Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

[3] Die SAC Sektion Titlis setzt sich sowohl für den Schutz der Gebirgswelt als auch für den freien Zugang im Einklang mit Natur und Umwelt ein. Sie strebt in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung an. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

[4] Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Titlis insbesondere zu erreichen durch folgende Hauptaufgaben:
- ein vielseitiges und attraktives Tourenprogramm;
- Kurse und Trainings zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
- Förderung der Ausbildung von Touren- und Kursleitern;
- Ausbildung und Förderung der Jugend;
- Betrieb und Unterhalt der Clubhütte Rugghubel;
- Betrieb und Unterhalt einer Rettungsstation;
- Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

[1] Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Titlis kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

[2] Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Titlis ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC Schweiz verbunden.

[3] Die Anmeldung einer Mitgliedschaft erfolgt bei der Mitgliederverwaltung der SAC Sektion Titlis.

[4] Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Titlis den Mitgliederausweis, das Clubabzeichen und die Zentral- sowie Sektionsstatuten.

[5] Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

[6] Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC Schweiz zu melden.

[7] Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beiträgen an die Sektion befreit. Die Beiträge an den Zentralverband übernimmt die Sektion.

[8] Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist bei der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

[9] Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SAC Sektion Titlis oder dem SAC Schweiz nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wiederaufgenommen werden.

[10] Die Mitglieder des Vorstands sind während ihrer Amtsdauer von jeglicher Beitragspflicht an die Sektion befreit. Die Beiträge an den Zentralverband übernimmt die Sektion.

Artikel 4 Branchenstandard Swiss Olympic

[1] Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion Titlis und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

[2] Die Sektion Titlis ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion Titlis und deren direkte und indirekte Mitglieder verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Artikel 5 Beiträge

[1] Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

[2] Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die SAC Sektion Titlis, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden.

Artikel 6 Organe

Die Organe der SAC Sektion Titlis sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle
d) die Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen

Artikel 7 Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SAC Sektion Titlis. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im Frühjahr.
Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
Die GV kann nur die auf der Traktandenliste verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

[2] Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

[3] Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der oder die Vorsitzende, bei Wahlen ein weiterer Wahlgang. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.

[4] Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

[5] Die GV entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:
a) Genehmigung der Jahresberichte;
b) Genehmigung der Jahresrechnung;
c) Genehmigung des Budgets;
d) Entlastung des Vorstandes;
e) Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
g) Statutenrevision;
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
i) Ausschluss von Mitgliedern;
j) Auflösung der Sektion.

Artikel 8 Vorstand

[1] Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Titlis. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC Schweiz und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

[2] Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen. Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV.

[3] Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.

[4] Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
a) Vollzug der Beschlüsse der GV;
b) Genehmigung von Verträgen;
c) Erlass von Reglementen;
d) Vorbereitung und Durchführung der GV;
e) Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
f) Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
g) Die Wahl und die Begleitung der vorstehenden Person der Rettungsstation;
h) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
i) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
j) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zur Höhe von jährlich Fr. 10'000.- sowie über budgetierte Ausgaben.

[5] Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Artikel 8a Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

[1] Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

[2] Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 9 Revisionsstelle

[1] Als Revisionsstelle wählt die GV zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
Die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Sektionsmitglieder gewählt werden können, jedoch nicht Vorstandsmitglieder.
Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

[2] Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

[3] Die Revisionsstelle hat zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Artikel 10 Kommissionen

Zur Behandlung und Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche kann der Vorstand Kommissionen, Projekt- oder Arbeitsgruppen bilden. In jeder Kommission nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen bzw. -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstands an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 10a Rettungsstation

Die SAC Sektion Titlis unterhält eine Rettungsstation. Die vorstehende Person der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Sie arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist der Revisionsstelle jährlich vorzulegen.

Artikel 11 Haftung

Die SAC Sektion Titlis haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Titlis ist ausgeschlossen.

Artikel 12 Statutenrevision

Anträge auf Statutenänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV abgegebenen Stimmen.

Artikel 13 Auflösung

[1] Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Titlis erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

[2] Im Falle der Auflösung der SAC Sektion Titlis geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC Schweiz. Der SAC Schweiz verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von 10 Jahren neu gegründeten Sektion.

Artikel 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15 Zuständigkeit von SSI und Sportgericht

[1] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

[2] Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 15a Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Mitglieder der SAC Sektion Titlis betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Artikel 16 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04. April 2025 beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 09. April 2021 und treten per 01. Januar 2026 in Kraft.

Stans, den 04. April 2025

Namens der SAC Sektion Titlis:

Präsidium: Alain Schmutz .....

Vizepräsidium: Claudia Pickis .....

Geprüft und genehmigt:

Bern, ...23.4.2025.....

Schweizer Alpen-Club SAC

Zentralverband

Zentralpräsidium: Stefan Goerre .....

Leitung Rechtsdienst: Sarah Umbricht .....